

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Stadt Duisburg macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2017 von dieser Möglichkeit Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Dies bedeutet, dass diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer zu entrichten haben, wie sie zuletzt für das Jahr 2016 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheide hingewiesen.

Mit dem Tage der Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Rechnungswesen und Steuern, Sonnenwall 85, 47049 Duisburg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Steuerpflichtigen zugerechnet werden.

Auch bei Erhebung des Widerspruchs müssen die festgesetzten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Duisburg, den 24. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ens

Auskunft erteilt:
Herr Goemans
Tel.-Nr.: 0203 283-3127

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Huckingen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die **Thomas-Müntzer-Straße** (Gemarkung Huckingen Flur 65 Flurstück 1209) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 37 - 48

werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 23. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203 283-3360*

Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Bruckhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird die Verkehrsfläche **Bayreuther Straße** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan hiermit eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 31.12.2012 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48, Seite 529 bekanntgemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden vorgebracht und geprüft, führten jedoch zu keiner anderen Entscheidung in der Sache.

Die Begründung der Einziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den

Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

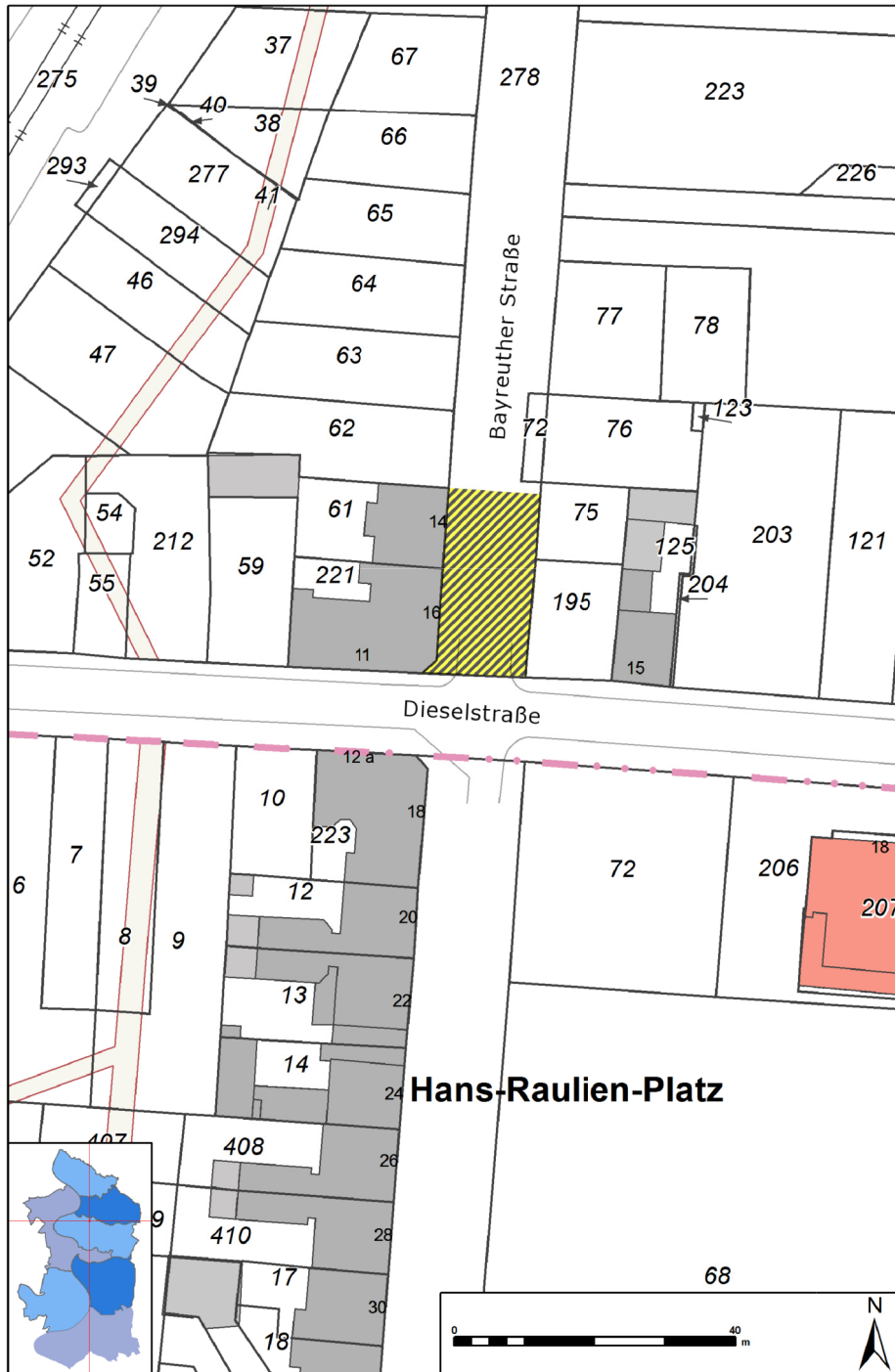
Duisburg, den 23. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag


Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203 283-3360*

343.103,42 / 5.706.395,96



342.976,09/ 5.706.395,96


 eingezogene Fläche

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Beeck:

Friedrich-Ebert-Straße 53 und 55 wird Friedrich-Ebert-Straße 53, 55 und Zwinglistraße 1 A (Ladenlokal)

Gemarkung Hamborn:

Bastenstraße 9 wird Bastenstraße 9 A

Bastenstraße 9 A wird Bastenstraße 9

Gemarkung Homberg:

An der Heide 21 wird An der Heide 21 und 21 A

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 20. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

Fundsachen, die im Monat November 2016 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Ring, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Koffer, 1 Tasche, 2 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Krankenkassenkarte, 1 Fahrausweis, 1 Handyhülle, 1 Trinkflasche

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 1 Handy, 5 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 Brille, 2 Kraftfahrzeugkennzeichen

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 3 Handys, 3 Schmuckstücke, 6 Geldbörsen mit Geldbetrag,

1 Tasche, 3 Personalausweise, 2 ausländische Ausweise, 1 Sozialversicherungsausweis, 1 Schminkkoffer, 1 Paar Gehhilfen

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

4 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Personalausweis

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 13 Handys, 5 Armbänder, 4 Ringe, 5 Ketten, 2 Ohrringe, 9 sonstige Schmuckstücke, 9 Uhren, 1 Jacke, 4 T-Shirts, 3 Schuhe, 18 Kopfbedeckungen, 2 Hosen, 9 Schals, 4 Handschuhe, 1 Handtuch, 2 sonstige Textilien, 9 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 8 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Rucksäcke, 1 Handtasche, 4 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 20 Autoschlüssel, 13 Personalausweise, 6 Führerscheine, 2 Fahrzeugscheine, 8 EC-Karten, 2 Reisepässe, 2 Fahrausweise, 4 Aufenthaltserlaubnisse, 2 ausländische Ausweise, 16 sonstige Personaldokumente, 40 Sicherheitsschlüssel, 7 Schlüssel, 6 Unterhaltungselektronikteile, 1 Werkzeug, 2 Spielwaren, 4 Regenschirme, 1 Digitalkamera, 11 Brillen, 10 Bücher, 3 Büroartikel, 17 USB-Sticks, 1 Schüssel, 6 Ladekabel, 1 Hörgerät, 2 Brillenetuis, 1 Kissen, 1 Herzfrequenzmessgerät, 1 Trinkflasche, 1 Kopfhörer, 1 Adapter, 1 Fitbit Charge HR, 8 Kosmetikartikel, 1 Schirmhülle, 1 Münze, 1 Pfandkredit, 1 Speicherkarte

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Autoradiozubehörteil, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Aufenthaltserlaubnis

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

16 Hunde, 39 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 30. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Fundsachen, die im Monat Dezember 2016 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Autoradiozubehörteil, 1 EC-Karte, 1 Werkzeug, 9 Zeugnisse

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

4 Fahrräder, 5 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 3 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 lose Geldbeträge, 1 Autoradio, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Unterhaltungselektronikteil, 1 Rollator

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Handy, 1 textiles Oberteil, 1 sonstige Textilie, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte, 1 ausländischer Ausweis, 3 Grabschmuckgestelle, 1 Gehhilfe, 2 Stofftiere

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 5 Handys, 1 Ring, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Handtaschen, 1 Aktenkoffer, 1 Personalausweis, 1 Autoschlüssel, 1 Zeichenstift

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 5 Handys, 2 Schmuckstücke, 1 Uhr, 25 Jacken, 11 textile Oberteile, 28 Kopfbedeckungen, 1 Hose, 18 Schals, 4 Handschuhe, 1 Handtuch, 5 sonstige Textilien, 13 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 9 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Handtasche, 1 Sporttasche, 7 sonstige Taschen, 2 lose Geldbeträge, 3 Autoschlüssel, 10 Personalausweise, 4 Führerscheine, 7 EC-Karten, 2 Reisepässe, 2 Krankenkassenkarten, 5 Aufenthaltserlaubnisse, 6 ausländische Ausweise, 5 sonstige Personaldokumente, 15 Sicherheitsschlüssel, 21 Unterhaltungselektronikteile, 4 Spielwaren, 1 Regenschirm, 2 Brillen, 3 Bücher, 5 Schlammpermäppchen, 1 Trinkflasche, 1 Hörgerät, 1 Navigationsgerät

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

1 Handy

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

5 Fahrräder, 2 Handys, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 3 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 1 Führerschein, 3 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

15 Hunde, 25 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmrstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 30. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Cornel-Rosi Acasandrei, zuletzt wohnhaft Hagedornstr. 32, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 17.11.2016, Aktenzeichen 222002524272 SB106, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 402, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt:
Herr Schlieben
Tel.-Nr.: 0203 283-4631*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ivan Tasev, zuletzt wohnhaft 47053 Duisburg, Hochfeldstr. 6, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Ka 20153, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

*Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr. 0203 283-4616*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Chris Dennis Paulick, zuletzt wohnhaft Drakerfeld 20 bei Goidek, 47138 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Koch

*Auskunft erteilt:
Frau Koch
Tel.-Nr.: 0203 283-5629*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200111809 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201303702 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202790493, 3202809731, 3758363216 (alt 28363216) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758874022 (alt 28874022) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3261185551 (alt 161185558) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3228086876 (alt 128086873) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201981622 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3250122417 (alt 150122414), 3250122433 (alt 150122430) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 23. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg Geschäfts-Nr.: 9 AR 5/16

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes Duisburg (§ 122 GBO)

Die Stadt Duisburg – IMD – hat am 31.08.2016 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der **Gemarkung Huckingen** liegenden Grundstücke **Flur 32 Flurstück 26 (6.658 qm), Langelterweg, Flur 34 Flurstück 6 (8.377 qm) und Flur 35 Flurstücke 17 (3.166 qm), 95 (1.153 qm), 96 (6.247 qm), jeweils Neuenbaumsweg, sowie Flur 35 Flurstück 98 (8.309 qm), Grindsbruchweg**, ein Grundbuchblatt anzulegen und die Stadt Duisburg als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Duisburg - Grundbuchamt -, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Duisburg, den 1. Februar 2017

Amtsgericht Duisburg

Melchers
Rechtspfleger

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Hiermit werden die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Duisburg I (Stadtgebiet Duisburg nördlich der Ruhr, östlich des Rheins bis zur Stadtgrenze ohne Eigenjagdbezirke) zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Die Versammlung findet am Donnerstag, den 9. März 2017 um 19 Uhr im Saal der Gastwirtschaft Haus Birken, Gerlingstr. 174, 47167 Duisburg statt.

Tagesordnung

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung

TOP 4 Satzungsänderung

Ersetzung des letzten Satzes des §1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft „Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Flächen nördlich der Ruhr, östlich des Rheins bis zur Stadtgrenze ohne Eigenjagdbezirke.“ durch „Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Flächen der Stadt Duisburg nördlich des Südufers der Ruhr (Wehram Raffelberg (Gemarkungsgrenze Meiderich)), nördlich des Südufers der Ruhr (Gemarkungsgrenze Meiderich & Ruhrort), östlich des Rheins bis zur Stadtgrenze ohne Eigenjagdbezirke.“

Neu eingeführt wird der §11 Geschäfts- und Wirtschaftsführung (5) Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 5 € jährlich, so ist die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 5 € erreicht hat.

TOP 5 Jagdkataster

TOP 6 Ergänzungswahl

TOP 7 Beschlussfassung Ausschüttung des Jagdertrags an gemeinnützige Zwecke

Wichtige Hinweise

I. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

II. Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenden Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

III. Einer schriftlichen Bevollmächtigung bedarf ebenfalls, wenn ein zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörendes Grundstück nicht im Alleineigentum eines Jagdgenossen steht, etwa einer Erbengemeinschaft gehört. Da Miteigentümer und Gesamthandseigentümer einer Fläche ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können, ist der anwesende Jagdgenosse nur unter der Voraussetzung stimmberechtigt, dass dieser dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung schriftlich(e) Vollmacht(en) der übrigen Berechtigten vorlegt. Eine schriftliche Bevollmächtigung ist allein dann entbehrlich, falls der anwesende Jagdgenosse selbst über die Anteilsmehrheit an der Fläche verfügt.

Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind oder nur ein Elternteil für ein geschäftsunfähiges bzw. minderjähriges Kind als Grundstückseigentümer an der Versammlung teilnimmt.

IV. Wer als gesetzlicher Vertreter eines Jagdgenossen dessen Belange wahrnimmt, hat das ihm zustehende Recht auf Anforderung dem Jagdvorstand nachzuweisen.

V. Sind Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten, die bislang noch nicht im Jagdkataster erfasst werden

konnten, sind diese dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung durch amtliche Dokumente (etwa Grundbuchauszüge oder Urkunden) nachzuweisen.

Im Übrigen ist jeder Jagdgenosse ohnehin schon im eigenen Interesse angehalten, etwaige Änderungen der Eigentumsverhältnisse zeitnah der Jagdgenossenschaft mitzuteilen, damit insbesondere auch die Auskehr des anteiligen Reinertrages aus der Jagdverpachtung zutreffend erfolgen kann.

Duisburg, den 30. Januar 2017

Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Duisburg I
Im Auftrag

U. Funk

Tierseuchenverfügung

der Stadt Duisburg zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung vom 21.12.2016 zur Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet

vom 06.02.2017

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel **in den nachfolgend bezeichneten Gebieten** der Stadt Duisburg haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das

Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)

zu halten.

- II. Die Anordnung zur Aufstallung nach I. dieser Verfügung gilt in folgenden Gebieten (Aufstallungsgebiete) im Norden der Stadt:

Rechtsrheinisch:

Grenze im Süden:
Nordhafen Walsum

Grenze im Westen:
Rhein

Grenze im Norden:
Stadtgrenze

Grenze im Osten:
Bahnlinie, die am östlichen Ende des Nordhafens in Nord-Südrichtung verläuft

Linksrheinisch:

Grenze im Süden:
A 42

Grenze im Westen:
Stadtgrenze

Grenze im Norden:
Stadtgrenze

Grenze im Osten:
Rhein

- III. Die Tierseuchenverordnung vom 21.12.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

- IV. Die sofortige Vollziehung der unter I. bis III. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.

- V. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Seit November 2016 wurden im gesamten Bundesgebiet mehrere Infektionen von Wildvögeln und Nutzgeflügel mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 festgestellt. Das Friedrich-Löffler-Institut hat zum 24.01.2017 eine neue Risikobewertung vorgelegt. Danach ist nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko des Virus in Nutzgeflügelbestände auszugehen. Bisher (Stand 01.02.2017) sind 54 Nutzgeflügelbestände von einem Ausbruch betroffen gewesen. Die fünf Ausbruchsbetriebe in Nordrhein-Westfalen lagen entweder in einem Gebiet mit hoher Geflügeldichte oder in einem Risikogebiet (Sammelpätze von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Seen, Flüssen und Feuchtbiosphären). Die flächendeckende Aufstallung von Nutzgeflügel in Nicht-Risikogebieten mit einer geringeren Geflügeldichte als 300 Stück Geflügel je Quadratkilometer bietet daher nach den vorliegenden Erkenntnissen mithin keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit. Insofern wird die nach § 13 Absatz eins Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Risikobeurteilung entsprechend angepasst. Die Aufstallungspflicht beschränkt sich nun lediglich auf die genannten Risikogebiete.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 17.03.2016 (GV.NRW. S. 148) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. bis III.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht und die unter II. erfolgte Festlegung von sogenannten

Risikogebieten ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 24.01.2017 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände immer noch als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass sich in den unter II. bezeichneten Gebieten bevorzugt wildlebende Watt- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten. Aufgrund des geringeren Infektionsdruckes in Nicht-Risikogebieten mit einer geringen Geflügeldichte kann hier von weiteren Maßnahmen abgesehen werden. Der Schutz des Hausgeflügels in den Risikogebieten muss aufgrund der Nähe zu einer großen Anzahl an Wildvögeln durch das Aufstallungsgebot aufrechterhalten werden. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere –ggf. mildere– Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht

ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risikogebieten angeordnet.

Zu IV.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter IV. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern in den Risikogebieten am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu V.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in IV. des Tenors erfolgt– als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise im Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz, Veterinäramt, Am Schnabelhuck 6, 47058 Duisburg einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Die Tierseuchenverfügung kann auf den Internetseiten der Stadt Duisburg eingesehen werden.

Duisburg, den 6. Februar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Wischner
Amtstierarzt

Auskunft erteilt:
Frau Dr. van Straaten
Tel.-Nr.: 0203 283-7794

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Die **Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR)**, nachfolgend Antragstellerin, hat am 06.09.2016 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die

Errichtung und der Betrieb einer Fernwärmeleitung von Bottrop-Welheim nach Duisburg-Walsum einschließlich aller

Folgemaßnahmen sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen, insbesondere eine

Druckerhöhungsstation in Duisburg-Walsum und

Wärmeübergabestationen in Bottrop-Süd, Oberhausen und Duisburg-Fahrn.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst sämtliche für das Vorhaben notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen und sonstige Genehmigungen.

Die Trasse der neu zu errichtenden Fernwärmeleitung verläuft durch die Kommunen Bottrop, Oberhausen und Duisburg. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb der Gebiete der Städte Duisburg, Bottrop, Oberhausen und Dorsten, letztere ausschließlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, beansprucht.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG (Bund) die §§ 72 bis 78 des VwVfG NRW.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz [ZustVU]) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Planfeststellung.

Mit Erlass vom 20.01.2015 –IV - 8 - 50 31 30.3– in der Fassung des Erlasses vom 21.12.2016 –IV - 8 - 50 31 30.3– hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW der Bezirksregierung Düsseldorf die Zuständigkeit für Bereiche des Vorhabens, die grundsätzlich in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster und Arnsberg fallen, übertragen.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.1 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Unterlagen zur Planfeststellung sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Aus den Unterlagen (insbesondere die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, unter anderem Erläuterungsbericht, allgemein verständliche Zusammenfassung, Gutachten und Planzeichnungen) ergeben sich Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen nach § 6 UVPG).

Durch die Auslegung der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG NRW.

Die Unterlagen zur Planfeststellung werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 01.03.2017 bis 31.03. 2017 einschließlich
beim
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus)
Raum 215 (2. Etage)
47051 Duisburg

und beim
Amt für bezirkliche Angelegenheiten
Bezirksmanagement Walsum
Raum 406 (4. Etage)
Friedrich-Ebert-Straße 152
47179 Duisburg

zu folgenden Zeiten:
montags bis freitags von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zur Planfeststellung liegen im gleichen Zeitraum in allen durch die Baumaßnahmen betroffenen Kommunen (Bottrop, Oberhausen, Duisburg) zur Einsichtnahme aus. Zudem werden die vollständigen Unterlagen in den Kommunen ausgelegt, die im Einzugsgebiet der bereits vorhandenen Fernwärmeschiene Niederrhein (Voerde, Dinslaken und Moers) und der Fernwärmeschiene Ruhr (Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Herten und Herne) liegen sowie im Hinblick auf durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Dorsten.

Außerdem werden die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen bei den Kommunen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens mit Trassenverlauf, technische Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Sonderbauwerke, Beschreibung der Baudurchführung);
- Betrachtung alternativer Linienführungen;
- Lagepläne mit Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden;
- Umweltverträglichkeitsstudie – Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter:
 - Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter (beispielsweise Flächenverluste in Wohnbauflächen und öffentlichen Grün-

anlagen, Verlust von Vegetationsstrukturen),

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (beispielsweise Trennwirkung von Wanderkorridoren, Verlust von Habitatbäumen, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen sowie Biotopkatasterflächen),
- Boden (beispielsweise Verlust/Versiegelung natürlicher Böden, Umlagerung belasteter Böden),
- Wasser (beispielsweise Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwassern, Querschnittseinschränkung von Fließgewässern und damit verbundene Veränderung des Deichflusses, Einflussnahme auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung),
- Luft, Klima (beispielsweise Unterbrechung von Kaltluft- und Frischluftbahnen, Verlust von lufthygienisch und klimatisch wirksamen Vegetationsflächen),
- Landschafts- und Ortsbild (beispielsweise Verlust von landschafts- und ortsbildprägenden Elementen, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, Unterbrechung von Sichtbeziehungen und Sichtachsen),
- Kultur- und sonstige Sachgüter (beispielsweise Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale, Verlust von landschaftsgestalterischen Elementen und Kunstobjekten),

einschließlich einer allgemein verständlichen, nicht technischen Zusammenfassung;

- Landschaftspflegerischer Begleitplan;
- Artenschutzbericht;
- Bodenmanagementkonzept;
- Baugrundgutachten (Grundwassergleichen, Tiefenlage Kreide/Tertiär, Auffüllungen, Bergsenkungen);
- Schallgutachten.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom Beginn des Auslegungszeitraumes (01.03.2017) bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **18.04.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der/den o.g. Auslegungsstelle/n oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.04.50-1**) Einwendungen erheben. Entsprechendes gilt für nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Mit Ablauf des 18.04.2017 sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) gelten die Fristen, deren Nichteinhaltung zum Einwendungsausschluss führt, bei bestimmten Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Es ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt, ob diese Rechtsprechung auch für das vorliegende Planfeststellungsverfahren gilt. Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen sicher vermieden werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Einwender können sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 31. Januar 2017

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.08.04.50-1

Im Auftrag

gez. Annemarie Schmidt

Auskunft erteilt:
Herr Laps
Tel.-Nr.: 0203 283-4341